



Türkischer Turn – und Sportclub

Miltenberg e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der Länder, Kommunen und anderer öffentlicher Stellen, Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter sowie Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen, sofern solche durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans erhoben werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Beitrags. Änderungen der Höhe und Fälligkeit des Beitrags sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag von 10,00 € bzw. ermäßigt 6,00 € zu leisten. Dieser ist im Voraus bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung des Beitragssatzes im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Mitgliedsbeiträge.
5. Ein Anspruch auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
6. Dem Verein sind die Gründe für die Ermäßigung des Beitragsatzes in geeigneter Form nachzuweisen.
Die Ermäßigung des Beitragsatzes endet, wenn die Gründe für die Ermäßigung erloschen sind.

Das Mitglied, dem eine Ermäßigung des Beitrages gewährt wurde, hat dem Verein jede Änderung in den Gründen, die zur Ermäßigung des Beitragssatzes führten, unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zur Zahlung fällig.

2. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, siehe § 6 der Satzung, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages, Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.

2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin.

3. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. In der Mahnung wird eine neue Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt. Erfolgt bis zu dem dann festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang in voller Höhe des fälligen Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine erneute Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sowie der dann fälligen Mahngebühr festgelegt wird. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 10,00 € fällig.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand kann durch Beschluss jedes Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder eines Teils des fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

§ 6 Veränderungen im Status

Sollte sich der Status eines Mitgliedes, der Auswirkungen auf die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages hat, verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Beschluss des Gesamtvorstands am 21.01.2018 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beiträge beschlossen wird.